



Geschäftsordnung des VSV`77 Borna

Der Volkssportverein 1977 Borna e.V. gibt sich auf Grundlage des § 24 der Satzung die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für:

- die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die Sitzungen des Vorstandes nach § 26 BGB
- die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes
- die Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Abteilungen werden durch die jeweiligen Sportgruppen gebildet. Die Anzahl und Sportrichtungen der einzelnen Abteilungen werden in dem erweiterten Vorstand beschlossen. Aus den Abteilungen wird ein Abteilungsleiter durch die jeweilige Abteilung gewählt, der die Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt und für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes berufen ist. Weitere Strukturen in den Abteilungen können durch die Abteilung gebildet werden, solange sie nicht den Bestimmungen der Satzung und anderer gültig bestehender Ordnungen widersprechen.

§ 2 – Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 der Satzung des VSV`77 Borna.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes geschieht durch den Vorsitzenden (oder in Vertretung durch einen seiner Stellvertreter) bzw. bei Abteilungsversammlungen durch den Abteilungsleiter, jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Einberufung bzw. Einladungen der Sitzungen nach § 18 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 9 der Satzung des VSV`77 Borna sind ausdrücklich an keine Form gebunden.

§ 3 – Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Volkssportverein 1977 Borna e.V. und dessen Organe.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen die Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich und mit Begründung und Formulierungsvorschlag an den Vorstand eingereicht werden.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 der Satzung des VSV`77 Borna.

§ 4 – Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zu Fragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, gelten als Dringlichkeitsanträge.
2. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
3. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 5 – Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem Beauftragten des Vorstandes (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort einem entziehen, Einzelausschlüsse von der Versammlung bzw. die Unterbrechung der Versammlung anordnen.
3. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 – Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Redezeit kann entsprechend der Situation begrenzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen.
3. Gäste haben das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und sich an Diskussionen zu beteiligen.

§ 7 – Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 der Satzung).
2. Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 18 Abs. 11 der Satzung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8 – Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Ergänzungs- und Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

3. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus § 3 der Satzung des VSV'77 Borna.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Heben eines Stimmzettels.

§ 9 – Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Wahl der besetzenden Positionen erfolgt in getrennten Wahlgängen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gibt es mehr Bewerber für die Ämter, so erhalten nach Durchführung einer geheimen Wahl, der Bewerber mit den meisten Stimmen das entsprechende Amt.
3. Die Wahl der Kassenprüfer ist in einem Wahlgang vorzunehmen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Vor Beginn der Wahlen ist eine Wahlkommission mit 3 Personen zu bestellen, deren Aufgabe die Durchführung der gesamten Wahl ist. Die vorgeschlagene Wahlkommission ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Vor dem Wahlgang hat die Kommission zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
6. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
7. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Bei Wahl müssen die gewählten Kandidaten gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.
8. Die Wahllisten bleiben bis zum Beginn des Wahlvorganges offen.
9. Im Protokoll sind die Ja- und Gegenstimmen, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen auszuweisen.
10. Wird eine Wahlordnung erarbeitet, so gilt diese vorrangig.

§ 10 – Protokolle

1. Über alle Versammlungen des Vereins sind nach § 22 der Satzung des VSV'77 Borna Protokolle zu führen.
2. Die Richtigkeit der Protokolle ist durch den Schriftführer und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Protokolle sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Tag, Anwesenheitsliste
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - gestellte Anträge, von wem und mit Begründung
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Abstimmungsergebnis
 - Unterschriften

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 2026 in Kraft.




Fröhlich, René

Vorsitzender des
VSV 77 Borna


Franke, Hendrik

1. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna


Winkler, Steve

2. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna